

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 19 (1936)
Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. und 15. jeden Monats

Sekretariat der F. V. S. Bern, Amthausgasse 22 Telephonanruf 28.663 Telegrammadresse: Freidenker Bern	Frei sein wollen, heisst frei sein. <i>Börne.</i>	Abonnementspreis jährl. Fr. 6.— (Mitglieder Fr. 5.—) Sämtliche Mutationen bezügl. des Abonnements, Bestellungen etc. sind zu richten Transitfach 541, Bern
INHALT: Religion und Oberschicht. — Freidenkertum als Problem. — Sozialethik und Religion (Schluss). — Feuilleton: Romain Rolland 70jährig; eine neue Zeitschrift; ein Buch über Jakob Wassermann. — Aus der Bewegung: Der internationale Freidenker-Kongress in Prag. — Aktuelles unter «Verschiedenes».		

Religion und Oberschicht.

Von Dr. Leo-Heinrich Skrbensky.

Dieser Beitrag ist ein knapper Vorbericht über Ergebnisse einer mehrjährigen Beschäftigung mit dem Fragenkreise der Religionssoziologie und Religionspolitik; ich hoffe diese Ergebnisse binnen kurzem in einer grösseren Arbeit einlässlicher darstellen und begründen zu können.

I. Bestimmung der Begriffe.

1. *Religion*. Das Wesen der Religion schlechthin und mit dem Ansprüche auf allgemeine Geltung zu bestimmen, ist, wenn nicht unmöglich, doch eine sehr schwierige und vor allem gänzlich «akademische» Aufgabe. Wo es angeht, spricht man daher zweckmässiger von den einzelnen konkreten, empirischen *Formen* der Religion: so vom Hinduismus, vom Islam, vom Christentum; oder spezieller von Katholizismus und Protestantismus, noch spezieller von Luthertum, Calvinismus usw. Will und muss man aber, wie hier, durchaus einen möglichst «allgemeinen Begriff von Religion an der Hand haben, so tut man gut, die Geltung der Definition von vornherein auf den Zusammenhang der jeweiligen Untersuchung einzuschränken.

Wir sagen darum: Religion im Sinne dieser Untersuchung sei überall dort und nur dort vorhanden, wo folgende drei Elemente unterscheidbar und vereint sind:

- Aussagen* über Dasein, Eigenschaften und Tätigkeit übernatürlicher Mächte oder einer übernatürlichen Macht;
- Normen* für das Verhalten der Menschen zu diesen Mächten oder dieser Macht unmittelbar sowie zu sich selbst und zu andern Menschen mit Rücksicht auf den vorgeblich bekannten Willen jener Mächte oder jener Macht;
- eine organisierte *Priesterschaft* als bevorrachtete Vertreterin jener Aussagen und Normen.

Oder sinngemäss und kürzer: Unter Religion soll im Zusammenhange dieser Untersuchung verstanden werden eine Summe oder ein System von Glaubenslehren, kultischen und einigen Moralvorschriften, vertreten von einer organisierten Priesterschaft.

Diese Definition wird allen jenen zu eng scheinen, welche entweder Religion und Religiosität in eins setzen oder gewohnt sind, unter Religion das zu verstehen, was ihrer Meinung oder ihrem Wunsche nach Religion *sein sollte*, welche also den obigen, rein deskriptiven Begriff an einem normativen Begriffe messen. Wer das Ende dieser Darstellung abgewartet hat, wird die Enge unserer Begriffsbestimmung zu schätzen wissen.

2. Als *Oberschicht* wird in der Gesellschaftslehre eine zahlmässig relativ kleine Gruppe von Menschen innerhalb herrschaftlicher Verbände ¹⁾ bezeichnet, welche über die übrigen, zahlreicheren Mitglieder dieses Verbandes herrscht. Für die Herkunft der Angehörigen einer Oberschicht gibt es keine Regel. Dagegen lassen die folgenden Merkmale sich herausstellen:

- die faktische und anerkannte, womöglich verfassungsmässig anerkannte Bedeutung, welche die Oberschicht im Rahmen des Ganzen, dem sie führend zugehört, besitzt;
- die Mitglieder der Oberschicht sind finanziell stets unabhängig gestellt (Reichtum ist nicht erforderlich, wenngleich oft vorhanden, hohe Besoldung genügt);
- die Oberschicht ist entweder Inhaberin der gesamten Staatsgewalt oder verfügt zumindest tatsächlich über die *vollziehende Gewalt* (die Exekutive);
- die der Oberschicht Zugehörigen besitzen meist bestimmte persönliche Eigenschaften, welche sie zu Machtausübung und Machtbehauptung befähigen.

Mehr lässt sich, ohne von konkreten geschichtlichen Gegebenheiten auszugehen, zum Begriff der Oberschicht kaum sagen.

II. Die herrschenden Lehren.

Das Verhältnis der beiden Mächte Religion und Oberschicht zueinander hat seit dem Altertum Anlass zu mannigfachen Deutungen und Erklärungsversuchen gegeben. Heute sind in der Hauptsache zwei Auffassungen verbreitet:

1. *Die Erfindungstheorie*. Sie erscheint schon bei Sextus Empiricus um 200 u. Z., tritt in neuerer Zeit aber noch nicht bei Marx und Engels, sondern erst bei Tolstoi, dann bei Lé-

¹⁾ Herrschaftliche Verbände im Unterschiede von den genossenschaftlichen Verbänden sind, wenn man der Meinung derer sich anschliesst, welche die Demokratie für eine Fiktion halten, alle höheren Staatsverbände; auch untergeordnete Formen, wie die vaterrechtliche Familie, der vaterrechtliche Sippenverband, der feudalistische Gutsbezirk, fallen unter diesen Begriff. F. Tönnies sagt (Geist der Neuzeit, Leipzig 1935, S. 18): «Aus allen Erörterungen dieser Art... muss klar hervorleuchten, dass es immer um ein Mehr oder Minder, um einen vergleichsweise geltenden Unterschied sich handelt.» Dessen muss man sich bewusst bleiben auch bei dem Versuch, den Begriff der Oberschicht abzugrenzen.